

Frauke Höbermann: Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag.- Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1989 (Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA), Bd. 79), 213 S., DM 47,-

Ein politisches Machtpotential, das es in unserer Gesellschaft prinzipiell zu kontrollieren gälte, unterliegt (zumindest auf der lokalen Ebene) offenbar kaum der Korrektur durch die Öffentlichkeit: die Rechtsprechung. Wie sich der Anspruch öffentlicher Kritik und Kontrolle erklärt, wie die Vermittlung durch die Gerichtsberichterstattung realiter aussieht und welche Folgen dies für die 'Rechtslandschaft' hat - all das will die vorliegende Studie vermitteln.

Ausgehend vom Gedanken der Gerichtsöffentlichkeit - nach der historischen Erfahrung der Inquisitionsprozesse - beansprucht das journalistische Selbstverständnis (unterstützt durch Pressegetze und Urteile zum Artikel 5 GG) die Idee des Angeklagten schutzes und der Gerichtskontrolle. In der Realität scheitert der kritische Vorsatz allerdings an den Voraussetzun-

gen. Ergebnis unqualifizierter Ausbildung, Unterbesetzung in den Redaktionen und Orientierung an Unterhaltungskriterien ist daher lediglich ein anekdotennaher Seitenfüller - anstelle einer engagierten Berichterstattung. Das Verhältnis Lokalpresse - Gericht gerät zwangsläufig zum friedlichen Miteinander mit der Tendenz zur Unterhaltung, Abschreckung und Normenvermittlung. Leidtragender dieser Allianz ist - man beachte den kulturgeschichtlichen Hintergrund der Gerichtsverhandlung als öffentliches Schauspiel und des Urteils als 'Verhöhnung' des besiegten Feindes - der Angeklagte bzw. Straftäter. Neben individuellen Folgen, der möglichen Diskriminierung durch identifizierende Darstellung des Täters ('Prangereffekt'), resultiert aus einer ins Bedrohliche verzerrenden Gerichtsberichterstattung auch die mangelnde Einsicht der Bevölkerung in den Gedanken der Resozialisierung; Umstände, die nach Ansicht der Autorin eine "verbindlich geregelte systematische und betriebsunabhängige Ausbildung von (Gerichts)Journalisten" (S.194) notwendig erscheinen lassen.

Obwohl dem Medienpraktiker etliche Informationen zum 'Ritual' des Gerichtsjournalismus an die Hand gegeben werden, ist das Resultat insgesamt recht mühsam zu rezipieren. Dies liegt nun keineswegs an der Materie, sondern an der kaum zwingenden Darstellung. Verweist die Gliederung noch auf akademische Stringenz, so verliert sich diese im weiteren hauptsächlich auf Grund verbaler und inhaltlicher Redundanz sowie einer sprachlich oft nicht hinterfragten Reproduktion wissenschaftlicher Analysen aus den letzten zwei Jahrzehnten. Neben der dominierenden Montage von Forschungsergebnissen entwickelt der empirische Anlaß, die Verifizierung von Thesen durch Befragung von 20 Journalisten und Juristen einer Großstadt, per se so wenig Beweiskraft (zumal dem Leser die oft erwähnten "Gesprächsprotokolle" (vgl. S.93f.) nicht vorliegen, sondern "ausgeliehen" (S.211) werden müssen), daß die Studie einer Art Forschungsbericht ähnelt - angereichert mit einigen persönlichen Beobachtungen.

Andreas Hansen (Düsseldorf)